

Die **Stadt Xanten**,

vertreten durch,

die **Gemeinde Alpen**,

vertreten durch,

die **Gemeinde Sonsbeck**,

vertreten durch,

gemeinsam auch "kommunale Partner" genannt

und die

ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR,

vertreten durch,

alle gemeinsam auch "Partner" genannt,

schließen folgende

Gründungsvereinbarung

in Zusammenhang mit der beabsichtigten Errichtung des Zweckverbands "ENNI Entsorgungspartnerschaft Niederrhein":

Präambel

Die Partner planen, einen Zweckverband zu gründen, dessen Aufgabe es sein soll, für seine Mitglieder die in den Gebieten der Städte Xanten und Moers sowie der Gemeinden Alpen und Sonsbeck anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

Die Partner haben Einigkeit über die Grundsätze ihrer Zusammenarbeit erzielt und den Entwurf einer Verbandssatzung vereinbart. Der Verband soll das der Abfallentsorgung zuzuordnende Vermögen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (nachfolgend ENNI AöR) auf der Grundlage eines gesondert zu schließenden Kaufvertrages zum Buchwert übernehmen.

Die Räte der Stadt Xanten sowie der Gemeinden Alpen und Sonsbeck und der Verwaltungsrat der ENNI AöR haben der Gründung des Verbands grundsätzlich zugestimmt und die jeweiligen Verwaltungen bzw. den Vorstand der ENNI AöR beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen für die Verbandsgründung zu treffen, insbesondere die Verbandsatzung sowie die im Zuge der Verbandsgründung abzuschließenden Verträge abschließend zu verhandeln, die Genehmigungsfähigkeit der Verbandsgründung mit der Kommunalaufsicht abzustimmen und eine verbindliche Abstimmung hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Verbandstätigkeiten herbeizuführen.

Um die Übernahme der Verbandsaufgaben zum 01.01.2013 sicherzustellen, ist es erforderlich, bereits vor Entstehen des Verbands Abfallgefäße und Fahrzeuge zur Durchführung der Entsorgung in der Stadt Xanten sowie den Gemeinden Alpen und Sonsbeck zu beschaffen.

Die ENNI AöR hat sich bereit erklärt, die Beschaffung durchzuführen. Diese Vereinbarung regelt insbesondere die Modalitäten der Beschaffung sowie der Kostentragung, darüber hinaus auch die Tragung der sonstigen Gründungskosten.

§ 1 Beschaffung von Anlagegütern vor Entstehen des Zweckverbands

(1) Die ENNI AöR beschafft im Einvernehmen mit den kommunalen Partnern des Zweckverbands die für die Betriebsaufnahme zum 01.01.2013 notwendigen Anlagegüter, insbesondere Fahrzeuge und Abfallgefäße.

(2) Beschaffungen vor Entstehen des Zweckverbands sollen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Soweit die Betriebsaufnahme hierdurch nicht oder

nicht wesentlich beeinträchtigt wird, sollen Anlagegüter durch den Zweckverband selbst beschafft werden.

(3) Die ENNI AöR wird den kommunalen Partnern Art und Umfang der beabsichtigten Beschaffungen unter Angabe der voraussichtlichen Kosten mitteilen und deren Einverständnis einholen. Die Durchführung der Beschaffungsmaßnahmen obliegt der ENNI AöR.

(4) Die ENNI AöR wird die kommunalen Partner informieren, wenn erkennbar wird, dass die für die Beschaffung anfallenden Kosten gegenüber der früheren Kostenschätzung um mehr als 10 % nach oben abweichen. Die Partner werden in diesem Fall eine Abstimmung darüber herbeiführen, ob die geplante Beschaffung gleichwohl erfolgen soll.

§ 2 Übertragung der Anlagegüter

(1) Die gemäß § 1 beschafften Anlagegüter werden nach Entstehen des Zweckverbands auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung von diesem zu Eigentum übernommen.

(2) Die ENNI AöR hat im Gegenzug gegen den Zweckverband einen Anspruch auf Erstattung aller durch die Beschaffung entstandenen Kosten. Hierzu gehören insbesondere auch die Kosten einer notwendigen Zwischenfinanzierung.

(3) Der Anspruch gemäß Abs. 2 wird 4 Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

(4) Die ENNI AöR wird dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung auch alle Gewährleistungsansprüche übertragen und abtreten, die ihr gegen Hersteller oder Lieferanten der beschafften Anlagegüter zustehen.

§ 3 Verfahren bei Nichtzustandekommen des Zweckverbands in der vorgesehenen Form

- (1) Sollte der Zweckverband nicht entstehen oder ein kommunaler Partner dem Zweckverband aus einem von diesem Partner zu vertretenden Grund nicht angehören, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsteht der Zweckverband - gleich aus welchem Grunde - nicht, so sind die kommunalen Partner, d.h. die Stadt Xanten sowie die Gemeinden Alpen und Sonsbeck, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet, der ENNI AöR alle durch die Beschaffungen von Anlagegütern im Sinne dieser Vereinbarung entstandenen Kosten zu erstatten¹.
- (3) ENNI AöR wird im Einvernehmen mit den kommunalen Partnern alle wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten wahrnehmen, um die Kostenbelastung zu begrenzen, insbesondere ggf. Möglichkeiten zur Auflösung von Lieferverträgen nutzen oder die erworbenen Anlagegüter veräußern.
- (4) Jeder der kommunalen Partner ist berechtigt, in die Lieferverträge, soweit sie die zur Entsorgung seines Gebiets notwendigen Anlagegüter betreffen, einzutreten bzw. die Übertragung dieser Anlagegüter von der ENNI AöR gegen Erstattung der durch die Beschaffung entstandenen Kosten zu verlangen.
- (5) Kosten, die nicht vermieden bzw. durch Veräußerungserlöse kompensiert werden können, tragen die kommunalen Partner jeweils anteilig. Die Kostenverteilung erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Einwohnerzahlen.
- (6) Stimmt ein kommunaler Partner der Verbandsgründung nicht zu und wird somit nicht Mitglied des Zweckverbands, der aber gleichwohl mit den übrigen Mitgliedern entsteht, so beschränkt sich die Verpflichtung des Zweckverbands zur Übernahme der beschafften Anlagegüter gegen Erstattung der dafür angefallenen Kosten gemäß § 2 auf diejenigen Anlagegüter, die zur Erfüllung seiner nunmehr reduzierten Aufgaben erforderlich sind.

¹ Der Regelung liegt die Annahme zugrunde, dass alle notwendigen Beschaffungen ausschließlich zur Entsorgung in den Kommunen Xanten, Alpen und Sonsbeck erforderlich sind.

(7) Die Kosten der Beschaffung von Anlagegütern, die vom Zweckverband nach Absatz 6 nicht zu übernehmen sind, trägt der kommunale Partner, der nicht Mitglied des Zweckverbands geworden ist. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Einvernehmen nur mit dem betroffenen kommunalen Partner herzustellen ist.

§ 4 Sonstige Gründungskosten

(1) Sonstige Kosten, die einem der Partner durch notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Verbandsgründung oder dessen Inbetriebsetzung entstehen oder vor Unterzeichnung dieses Vertrages bereits entstanden sind, z.B. Beratungskosten, Gebühren, Kosten für Personaleinstellungen, sind diesem Partner vom Zweckverband auf Nachweis zu erstatten.

(2) Entsteht der Zweckverband - gleich aus welchem Grunde - nicht, so tragen die Partner die Kosten gemäß Absatz 1 gemeinsam im Verhältnis ihrer jeweiligen Einwohnerzahlen. Daraus resultierende Zahlungsansprüche werden innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

§ 5 Dauer der Vereinbarung und Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Jeder der Partner kann die Vereinbarung mit Wirkung für die Zukunft kündigen. Rechte und Pflichten des Kündigenden in Bezug auf Geschäfte, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung nach den Regelungen dieser Vereinbarung eingegangen wurden, bleiben bestehen.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(4) Die Vereinbarung wird in vier Exemplaren ausgefertigt. Jeder der Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Moers, den